



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. September 2021
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0305(NLE)**

**12062/21
ADD 1**

**PECHE 316
UK 209**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	23. September 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 595 final - ANNEX
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Union bei den jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zu vertretenden Standpunkt zur Einigung auf zulässige Gesamtfangmengen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 595 final - ANNEX.

Anl.: COM(2021) 595 final - ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.9.2021
COM(2021) 595 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den im Namen der Union bei den jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten
Königreich zu vertretenden Standpunkt zur Einigung auf zulässige Gesamtfangmengen**

ANHANG I

Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt bei den jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zur Einigung auf zulässige Gesamtfangmengen

1. GRUNDSÄTZE

Im Rahmen der jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich wird die Union

- a) sich dafür einsetzen, dass die vereinbarten Fangmöglichkeiten mit dem Völkerrecht und insbesondere mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 und des UN-Übereinkommens von 1995 über die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände im Einklang stehen;
- b) dafür Sorge tragen, dass die internationalen Verpflichtungen der Union eingehalten werden;
- c) sich um Übereinstimmung und Synergie mit den Politiken bemühen, die die Union als Teil ihrer bilateralen Fischereibeziehungen zu anderen Drittländern und im Rahmen von regionalen Fischereiorganisationen verfolgt, und Kohärenz mit ihren anderen Politiken, insbesondere in den Bereichen Außenbeziehungen, Beschäftigung, Umwelt, Handel, Entwicklung, Forschung und Innovation gewährleisten;
- d) sicherstellen, dass die TACs gemeinsam und im Einklang mit dem Ziel der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) festgelegt werden, die Fischereien langfristig umweltverträglich zu gestalten und auf eine Weise zu bewirtschaften, die mit den Zielen der Erreichung eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens, einschließlich des Kernziels der GFP, des höchstmöglichen Dauerertrags, und der geltenden Mehrjahrespläne, im Einklang steht;
- e) im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. März 2012 zu einer Mitteilung der Kommission über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik verfahren;
- f) darauf hinwirken, dass für die Unionsflotte nichtdiskriminierende Vorschriften gelten, die auf denselben Grundsätzen und Standards beruhen, wie sie nach dem Unionsrecht gelten;
- g) die Festlegung von Zeitplänen für die jährlichen Konsultationen über Fangmöglichkeiten anstreben;
- h) sich um Kohärenz mit dem Umweltrecht der Union, insbesondere mit der Richtlinie 2008/56/EG, sowie mit anderen Politikbereichen der Union bemühen.

2. LEITLINIEN

Die Union unternimmt alle Anstrengungen, um mit dem Vereinigten Königreich auf der Grundlage des nachstehend dargelegten Ansatzes eine Einigung über die Fangmöglichkeiten (TACs und funktional damit verbundene Maßnahmen) zu erzielen.

Dabei arbeitet die Kommission während der jährlichen Konsultationen eng mit dem Rat zusammen, um

- a) TACs auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten festzusetzen und damit eine Befischung auf MSY-Niveau zu erreichen;
- b) TACs im Rahmen des Vorsorgeansatzes für Fischereien festzusetzen, für die keine wissenschaftlichen Gutachten über MSY-Befischungsraten vorliegen;
- c) eine Überfischung der betreffenden Bestände zu verhindern, indem TACs auf einem Niveau festgesetzt werden, das denen früherer Jahre entspricht, wenn keine wissenschaftlichen Gutachten vorliegen;
- d) sich um eine Kombination verschiedener wissenschaftlicher Gutachten für die Festsetzung der TACs zu bemühen, auch wenn in diesen Gutachten MSY- und Vorsorgegutachten kombiniert werden, wenn das von dem Gutachten abgedeckte Gebiet und die Bewirtschaftungsgebiete nicht genau übereinstimmen oder wenn die TACs mehrere Arten umfassen;
- e) TACs mit MSY-Bewertung und F_{MSY} -Gutachten im Einklang mit dem MSY-Ziel der GFP und den geltenden Mehrjahresplänen festzusetzen. Gestatten die Mehrjahrespläne die Nutzung der vom ICES vorgegebenen F_{MSY} -Wertebereiche, so sollte die Union versuchen, von diesen Bestimmungen Gebrauch zu machen, sofern die in den Mehrjahresplänen festgelegten Bedingungen erfüllt sind;
- f) TACs auf der Grundlage des Vorsorgeansatzes festzusetzen, die dem im wissenschaftlichen Gutachten des ICES enthaltenen Kerngutachten entsprechen, mit Vorsorgeempfehlung für i) Beifangbestände (im Rahmen von Mehrjahresplänen); ii) Zielbestände (im Rahmen von Mehrjahresplänen), für die der ICES nur eine Vorsorgeempfehlung vorlegt, und iii) TACs mit mehrjährigen Vorsorgeempfehlungen, bei denen Stabilität angestrebt werden sollte;
- g) der Schwierigkeit Rechnung zu tragen, alle Bestände in einer gemischten Fischerei gleichzeitig auf MSY-Niveau zu befischen, insbesondere wenn es schwierig ist, das Phänomen der limitierenden Arten zu vermeiden, auch bei TACs mit einer Nullfangempfehlung für Ziel- oder Beifangarten. Die Union sollte gegebenenfalls im Rahmen der Mehrjahrespläne bestrebt sein, die Höhe der TACs durch Abhilfemaßnahmen zu ergänzen;
- h) TACs für wissenschaftliche Zwecke oder Überwachungszwecke im Einklang mit den wissenschaftlichen Gutachten festzusetzen;
- i) Kohärenz mit den geltenden Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf bestimmte Arten und Bestände zu schaffen;
- j) auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten eine Einigung bezüglich der Arten anzustreben, deren Fang verboten ist, einschließlich des allgemeinen Verbots der Fischerei auf Tiefseehaie;
- k) sich über die Methode und die Anwendung der Anpassungen der vereinbarten TACs nach Anwendung von Ausnahmen von der Pflicht zur Anlandung aller Fänge (Ausnahmen wegen Geringfügigkeit und aufgrund hoher Überlebensraten) zu einigen. Die Union sollte sich um die höchstmögliche Anzahl vereinbarter Vorgehensweisen für solche Ausnahmen im Einklang mit Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 bemühen;

- l) auf der Grundlage des wissenschaftlichen Gutachtens des ICES eine Einigung über das Konzept für die Erhaltung des nördlichen Wolfsbarschs zu erzielen;
- m) im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, insbesondere Artikel 15 Absätze 8 und 9, weitere funktional mit den TACs verknüpfte Maßnahmen zu vereinbaren, insbesondere in Bezug auf die besonderen Bedingungen und die gebietsübergreifende Flexibilität;
- n) auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und im Einklang mit Artikel 499 Absatz 4 des Abkommens die Bestände ermitteln, die für die Zwecke der Festsetzung vorläufiger TACs als „Sonderbestände“ anzusehen sind, falls die jährlichen Konsultationen nicht rechtzeitig gemäß Artikel 498 Absatz 2 des Abkommens abgeschlossen werden können.

ANHANG II

Jährliche Festlegung des Standpunkts der Union bei den jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zur Einigung über zulässige Gesamtfangmengen

Vor Beginn der jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich und während ihrer gesamten Dauer ergreift die Kommission die erforderlichen Maßnahmen, damit der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt den neuesten wissenschaftlichen Gutachten und anderen verfügbaren einschlägigen Informationen im Einklang mit den Grundsätzen und Leitlinien in Anhang I Rechnung trägt. Der Standpunkt spiegelt sich in dem schriftlichen Protokoll wider, in dem die Vereinbarungen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich, die sich aus den Konsultationen nach Artikel 498 des Abkommens ergeben, dokumentiert werden.

Zu diesem Zweck übermittelt die Kommission dem Rat auf der Grundlage dieser Gutachten und Informationen rechtzeitig vor den jährlichen Konsultationen ein schriftliches Dokument mit den Einzelheiten der vorgeschlagenen Festlegung des Standpunkts der Union, anhand dessen die Einzelheiten des im Namen der Union einzunehmenden Standpunkts erörtert und gebilligt werden sollen. Insbesondere übermittelt die Kommission dem Rat rechtzeitig vor einer Unterzeichnung des oben genannten schriftlichen Protokolls den Standpunkt der Union zur Billigung der ausführlichen Ergebnisse der jährlichen Konsultationen.

Dies umfasst Koordinierungssitzungen vor Ort, Präsentationen, Nachbesprechungen und Diskussionen, die umfassende Einbeziehung der nationalen Delegationen in die jährlichen Konsultationen, auch als Teil der Unionsdelegation, sowie erforderlichenfalls technische Sitzungen.

Falls es der Union im Laufe der Konsultationen nicht möglich ist, eine Einigung mit dem Vereinigten Königreich zu erzielen, und damit der Standpunkt der Union neuen Elementen Rechnung tragen kann, befasst die Kommission den Rat nach dem in Absatz 2 genannten Verfahren mit der Angelegenheit.

Ist es angezeigt, die TACs nach Abschluss der jährlichen Konsultationen in dem Jahr oder den Jahren, für die sie abgeschlossen wurden, zu ändern, so legt die Kommission dem Rat rechtzeitig und auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen und sonstigen einschlägigen Informationen und im Einklang mit den Grundsätzen und Leitlinien in Anhang I ein neues schriftliches Dokument vor, in dem die Einzelheiten der vorgeschlagenen Festlegung des Standpunkts der Union zu einer solchen Änderung dargelegt sind, damit die Einzelheiten des im Namen der Union einzunehmenden Standpunkts erörtert und gebilligt werden können.